

# Dresdner Journal.



**Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.**  
**Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.**

Nr. 5.

Montag, 8. Januar

1912.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Verlagspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Heute fand unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Königs und in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg eine Sitzung im Gesamtministerium statt.

Rosel und Saar führen Hochwasser.

In der Nähe von Paris haben sich zwei schwere Eisenbahnunfälle ereignet. Am Freitag abend fuhr auf dem Bahnhofe Nanteuil ein Vorortzug in voller Fahrt auf die Maschine eines Personenzuges auf. Etwa 50 Personen wurden verletzt. Am Sonnabend abend stießen bei Bondy zwei Züge zusammen, wobei 10 Personen getötet und 20 verletzt wurden.

Hefige Stürme herrschten gestern in fast ganz Frankreich und verursachten an der atlantischen Küste mehrere Schiffsunfälle.

Ein Memorandum der britischen Admiralität kündigt die Bildung eines Marinekriegsflottes an.

Ein offizielles türkisches Communiqué stellt fest, daß die Gerüchte über die Absicht eines Friedensschlusses jeder Grundlage entbehren.

Die Mächte haben in Übereinstimmung mit dem jüngst gefaßten Plan die Bahnlinie von Peking nach der See besetzen lassen.

Präsident Taft hat eine Proklamation unterzeichnet, nach der Kamezitio als siebenundvierzigster Staat in die Union aufgenommen wird.

Die plötzlich eingetretene Kälte hat viele Unglücksfälle und Verletzungen verursacht. In New York sind vorgestern zwölf Personen erfroren. In Redwing (Minnesota) verursachte das Verlesen einer Eisenbahnstrecke infolge der Kälte eine Zugentgleisung, bei der 20 Personen verletzt wurden.

## Amthlicher Teil.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberlehrer Karl Otto Jügel in Glauchau anlässlich seines Abtrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberlehrer an der Volksschule in Harttha Hermann Eduard Clemens Uhlig anlässlich seines Abtrittes in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der k. u. k. österreichisch-ungarische Generalmajor Johannes Wimmer in Lissabon den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 3. Klasse annehme und trage.

Am 1. Januar 1912 sind die beiden Rittergüter Auerbach obern und untern Teils mit der Stadtgemeinde Auerbach vereinigt worden. 1815 a II G.

Dresden, den 4. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Die Sächsische Stiftung zum 26. Juli 1811, insbesondere die Unterstützungen zum Kurgebrauch in Bad Elster betreffend.

Zum Besuche Sächsischer und Böhmischer Heilquellen und Luftkurorte sind auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unterstützungen und Freistellen zu vergeben.

Insondere können Personen, die einer Kur in Bad Elster bedürfen, durch die Bewilligung freien Badegenusses auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Kurtaxe sowie auch durch Geldbeihilfen

unterstützt werden, aber unter der Bedingung, daß der Kurgebrauch entweder in die Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni oder vom 20. August bis Ende September fällt.

Die Unterstützungsgefuche sind bis zum 15. März laufenden Jahres

bei dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung, einzureichen; ihnen sind beizufügen:

a) ein ärztliches Zeugnis, das eine kurze Krankengeschichte enthalten und die Notwendigkeit des Kurgebrauches unter Angabe des betreffenden Kurortes nachweisen muß.

Ist die Kur schon früher gebraucht worden, so sind Zeit und Erfolg anzugeben.

Für die Zeugnisse, die eine Kur in Bad Elster empfehlen, ist ausschließlich das von den Bezirksärzten oder von der Badedirektion zu Bad Elster zu beziehende Formular zu verwenden, während das Formular für Besuche zur Erlangung von Freistellen in Teplitz von der Kanzlei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern unmittelbar bezogen werden kann.

b) eine Mitteilung über die Staatsangehörigkeit und

c) ein obrigkeitliches, die Angaben des Alters, der Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken enthaltendes Zeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Kranke, bei Ehefrauen auch, daß der Ehemann nicht in der Lage ist, die Kosten der ärztlich verordneten Badekur ohne besondere Unterstützung zu bestreiten.

In den auf Bad Elster gerichteten Gesuchen ist bestimmt anzugeben, um welche von den Vergünstigungen nachgesucht wird.

Die Zeit für die Kuren in Teplitz beginnt am 15. April und endigt am 14. Oktober.

Für die dortigen Freistellen kommen in Betracht:

1. in erster Linie solche Kranke, welche nach einem vor kurzer Zeit überstandenen Gelenkrheumatismus dessen Folgen, wie allgemeine Körperschwäche, Anschwellungen und Versteifungen einzelner Gelenke u. dgl., zu beheben haben;
2. Kranke, die mit chronischem Gelenkrheumatismus behaftet sind und bei denen sichtbare Veränderungen an den Gelenken oder die Einschränkung ihrer Gebrauchsfähigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit sich noch beseitigen lassen;
3. Kranke, die an den Folgen kurz vorher überstandener Gichtanfalle leiden;
4. Kranke, die nach überstandenen Nervenentzündungen mit Neuralgien behaftet sind (keine veralteten Fälle);
5. solche Kranke, die die Folgen einer kurz vorher erlittenen Verletzung, als Knochenbrüche, Verrenkungen, Verstauchungen u. dgl. nach Zellgewebdentzündungen zu beheben haben.

Ausgeschlossen sind

1. alle veralteten Fälle von Gelenkrheumatismus, bei denen bleibende, also nicht mehr zu beseitigende Veränderungen und Versteifungen der Gelenke bestehen;
2. Kranke, die der persönlichen Wartung und Pflege bedürfen;
3. Personen, die mit einem unheilbaren inneren Leiden, mit Epilepsie, Geisteskrankheit, Haut- oder Geschlechtskrankheiten behaftet sind.

Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstützt worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Unterstützungsgefuche von Beamten sind auf dem Dienstwege einzureichen. 11 V C

Dresden, am 4. Januar 1912.

Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Durchschnitte der höchsten Preise für im Januar an Militärpferde zu verabreichendes Futter mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert:

	Hafers 100 kg	Heu 100 kg	Stroh 100 kg
Leipzig für die Stadt Leipzig und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna und Grimma:	21 M. 50 Pf.	11 M. 03 Pf.	5 M. 78 Pf.
Döbeln für den Bezirk der Amtshauptmannschaft:	20 - - -	12 - 60 -	7 - 56 -
Döbeln - - - - -	20 - 90 -	10 - 58 -	6 - 30 -
Rittweida - - - - -	19 - 95 -	11 - 55 -	7 - 35 -

Leipzig, den 5. Januar 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II G 578 o

189

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 17, 1 des Volksschulgesetzes in Verbindung mit § 2 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 sind bis auf weiteres zu königlichen Kommissaren für die Schulamtskandidatenprüfungen an den Seminaren zu Rossen und Rochlitz die Direktoren dieser Anstalten Professor Benno Kauptert und Professor Friedrich Paul Reinhold Wehner ernannt worden.

Dresden, den 2. Januar 1912.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Monat Dezember 1911 sind behufs Vergütung des von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der betreffenden Lieferungsverbände im Monat Januar 1912 an Militärpferde zur Verabreichung gelangenden Pferdefutters in den Hauptmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Sachsen folgende Durchschnittspreise der höchsten Preise für Pferdefutter mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

	Hafers 100 kg	Heu 100 kg	Stroh 100 kg
Bautzen:	20 M. 47 Pf.	10 M. 18 Pf.	5 M. 60 Pf.
Ramenz:	20 - 16 -	10 - 50 -	5 - 59 -
Wobau:	19 - 37 -	10 - 50 -	5 - 94 -
Zittau:	19 - 45 -	11 - 02 -	6 - 72 -

Bautzen, am 2. Januar 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird nunmehr auf Grund von § 139f der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in der Stadt Gottleuba die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige, mit Ausnahme der Barbier- und Friseur-, insoweit es sich um deren Berufstätigkeit handelt, in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 30. April jeden Jahres um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben

1. der Werktag vor dem Okerfeste,
2. - - - - - Kirchweihfeste,
3. - - - - - Erntedankfeste,
4. die Werktage in der Zeit vom 15. bis mit 24. Dezember,
5. der Sylvesterabend,
6. die in § 139e Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Fälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung.

Dresden, am 4. Januar 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

2220 IV

184